

## Wirtschaftskammerwahlen 2025

# Wahlkundmachung

Freigegeben am 25.11.2024

### Wahltage

Die Wahlen finden am  
**Montag, dem 10. März 2025**, am  
**Mittwoch, dem 12. März 2025** und am  
**Donnerstag, dem 13. März 2025** statt.

### Wahlzeiten

Die Wahllokale sind am  
**Montag, dem 10. März 2025**, von 6.00 bis 12.00 Uhr gemäß Anhang 1A, am  
**Mittwoch, dem 12. März 2025**, von 15.00 bis 21.00 Uhr gemäß Anhang 1B und am  
**Donnerstag, dem 13. März 2025**, von 8.00 bis 16.00 Uhr gemäß Anhang 1B geöffnet.

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2022 und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich\*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich\*

## 2. Wahlbehörden

### a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich

#### - Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1, Tel. 02742/851 - 13101, Fax 02742/851 - 13198, E-Mail: [wahl@wknoe.at](mailto:wahl@wknoe.at).

#### - Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1A und Anhang 1B angeführt.

### b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)\*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296, E-Mail: [WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at](mailto:WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at).

## 3. Bürozeiten

### a) Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Freitag                      7.30 bis 16.00 Uhr

### b) Wirtschaftskammer Österreich\*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag              8.00 bis 16.30 Uhr  
Freitag                                      8.00 bis 16.00 Uhr

## II. Besonderer Teil

### 1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich (Urwahlen)

#### a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

**Montag, 10. März 2025, 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Mittwoch, 12. März 2025, 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Donnerstag, 13. März 2025, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1A für Montag, dem 10. März 2025 und Anhang 1B für Mittwoch, dem 12. März 2025 und Donnerstag, dem 13. März 2025 ersichtlich.

#### b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

##### Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 25. November 2024 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht und seiner Ausübung ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

##### Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

#### c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab dem 25. November 2024 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Niederösterreich und in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf. Der Anlage und Auflage der Wählerliste in Papierform ist gemäß § 9 Abs. 3 WKWO die Bereitstellung einer automationsunterstützt geführten Wählerliste gleichzuhalten.

## **Einspruchsrecht**

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens am 16. Dezember 2024, 12.00 Uhr, bei Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich schriftlich einlangen.

## **Ruhende Berechtigungen**

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl, dem 25. November 2024, ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen. Ein solcher Antrag kann auch unter <https://Aufnahmeantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 5. Dezember 2024) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

## **d) Wahlvorschläge**

### **Einbringung**

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 25. November 2024, 7.30 Uhr bis 20. Jänner 2025, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich während der Bürozeiten, eingebracht werden.

### **Formalerfordernisse für die Einbringung**

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die

Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

### **Unterstützer**

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

### **Widerruf von Erklärungen**

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

### **e) Änderung von Wahlvorschlägen**

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 27. Jänner 2025, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

### **f) Mängelbehebung**

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich ab 22. Jänner 2025, 10.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlages (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmung- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 29. Jänner 2025 um 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt sein.

#### **g) Verlautbarung der Wahlvorschläge**

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> am Freitag, dem 31. Jänner 2025, verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion zwischen 3. März 2025 und 7. März 2025 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

#### **h) Wahlkarten**

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte kann bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich während der Bürozeiten in der Zeit vom 25. November 2024 bis 3. März 2025 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 7. März 2025 geltend gemacht werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 31. Jänner 2025 und 7. März 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Unabhängig davon kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at> unter Verwendung einer digitalen Signatur bis 3. März 2025, 16.00 Uhr gestellt werden.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben. Wird von der Berechtigung zur Stimmabgabe im Wege der Rückmittlung der verschlossenen Wahlkarte Gebrauch gemacht, so hat der Wähler den/die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert/die Wahlkuverts zu legen, diese(s) zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den/die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie bis spätestens 13. März 2025 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt ist.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei einer Zweigwahlkommission vornehmen.

#### **i) Stimmabgabe**

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in den Zweigwahlkommissionen gemäß Anhang 1A und Anhang 1B während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen

Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

### **Vorzugsstimme**

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

## **2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich**

### **2.1 Besetzung der Spartenvertretungen**

#### **a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einreichen.

#### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bis 17. März 2025, 12.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

#### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 14. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 27. März 2025, 12.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. d

## **2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen**

### **a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einreichen.

### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bis 17. März 2025, 12.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 14. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 27. März 2025, 12.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. d

## **2.3 Mängelbehebung**

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich ab

28. März 2025, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 4. April 2025, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt sein.

### **3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich\***

#### **3.1 Besetzung der Spartenvertretungen**

##### **a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

##### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

##### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

##### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. d

#### **3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen**

##### **a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

### **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. d

### **3.3 Mängelbehebung**

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 28. April 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 05. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

## **4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse\***

### **a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

## **Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten**

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) inne hat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

### **b) Besetzungsvorschläge**

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 05. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

### **c) Passives Wahlrecht**

Siehe Teil II Z 5 lit. d

### **d) Mängelbehebung**

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 19. Mai 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 26. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

## **5. Allgemeine Inhalte**

### **a) Organe und Mandatszahlen**

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

## **b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen**

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich: 22. Jänner 2025, 10.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich: 28. März 2025, 12.00 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 28. April 2025, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 19. Mai 2025, 8.00 Uhr

## **c) Anzahl der Bewerber**

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

## **d) Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechnete Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss 26. Juni 2024 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahl-

berechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

#### **e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen**

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 25. November 2024. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

#### **f) Anbringen bei Wahlbehörden**

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (eigenhändig unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument). Digitale Signaturen sind nur dann gültig, wenn das jeweilige Dokument nach der Aufbringung der elektronischen Signatur ohne Medienbruch, also unverändert und damit beispielsweise nicht als Fotokopie und/oder als Scan elektronisch übermittelt wird. Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

#### **g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen**

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

#### **h) Verlautbarung der Wahlvorschläge**

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 31. Jänner 2025.

#### **i) Sprachliche Gleichbehandlung**

In dieser Kundmachung beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, gleichermaßen auf alle Geschlechter. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **III. Anhänge**

**Anhang 1A und 1B:** Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

**Anhang 2:** Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Niederösterreich) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Niederösterreich). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

**Anhang 3:** Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

**Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
**Der Vorsitzende**  
Mag. Josef Kronister

**Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich**  
**Der Vorsitzende**  
SC Mag. Georg Konetzky

Die mit \* gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

## **Anhang 1A**

### **Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale für Wahltag Montag, 10. März 2025**

- 0101 Amstetten**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3300 Amstetten, Leopold-Maderthaler-Platz 1
- 0201 Baden**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2500 Baden, Bahngasse 8
- 0301 Bruck an der Leitha**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3
- 0303 Schwechat**  
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2320 Schwechat, Schmidgasse 6
- 0401 Gänserndorf**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15
- 0501 Gmünd**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3950 Gmünd, Weitraerstraße 42
- 0601 Hollabrunn**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9
- 0701 Horn**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3580 Horn, Kirchenplatz 1
- 0803 Stockerau**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2000 Stockerau, Am Neubau 1-3

- 0902 Krems an der Donau**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3500 Krems, Drinkelweldergasse 14
- 1002 Lilienfeld**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13
- 1102 Melk**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3390 Melk, Abt-Karl-Straße 19
- 1202 Mistelbach**  
Haus der Wirtschaft, 2130 Mistelbach, Pater Helde-Straße 19
- 1301 Mödling**  
Haus der Wirtschaft, 2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101
- 1403 Neunkirchen**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2620 Neunkirchen, Triester Straße 63
- 1506 Purkersdorf**  
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3002 Purkersdorf, Tullnerbachstraße 12
- 1508 Sankt Pölten**  
Wirtschaftsförderungsinstitut, 3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97
- 1601 Scheibbs**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3270 Scheibbs, Rathausplatz 8
- 1703 Klosterneuburg**  
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5
- 1706 Tulln an der Donau**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3430 Tulln, Hauptplatz 15
- 1801 Waidhofen an der Thaya**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22
- 1903 Wiener Neustadt**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15
- 2102 Zwettl**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 32

## Anhang 1B

### Wahlsprenkel, Wahlorte, Wahllokale für Wahltage Mittwoch, 12. März 2025 und Donnerstag, 13. März 2025

#### Amstetten

---

- 0101 Amstetten**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3300 Amstetten, Leopold-Maderthaler-Platz 1
- 0102 Haag**  
Stadtamt, 3350 Stadt Haag, Hauptplatz 4
- 0103 Waidhofen an der Ybbs**  
Magistrat, 3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28

#### Baden

---

- 0201 Baden**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2500 Baden, Bahngasse 8
- 0202 Berndorf**  
Rathaus, 2560 Berndorf, Kislingerplatz 4, Polizeigebäude
- 0203 Ebreichsdorf**  
Stadtgemeindeamt, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1
- 0204 Leobersdorf**  
Rathaus, 2544 Leobersdorf, Rathausplatz 1
- 0205 Traiskirchen**  
Stadtgemeindeamt, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13

#### Bruck an der Leitha

---

- 0301 Bruck an der Leitha**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3
- 0302 Himberg**  
Gemeindeamt, 2325 Himberg, Hauptstraße 38
- 0303 Schwechat**  
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2320 Schwechat, Schmidgasse 6

#### Gänserndorf

---

- 0401 Gänserndorf**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15
- 0402 Groß Enzersdorf**  
Stadtgemeinde Groß Enzersdorf, 2301 Groß Enzersdorf, Rathausstraße 5
- 0403 Zistersdorf**  
Stadtgemeindeamt, 2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12

## Gmünd

---

- 0501 Gmünd**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3950 Gmünd, Weitraerstraße 42

## Hollabrunn

---

- 0601 Hollabrunn**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9

## Horn

---

- 0701 Horn**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3580 Horn, Kirchenplatz 1

## Korneuburg

---

- 0801 Gerasdorf bei Wien**  
Stadtgemeinde Gerasdorf, 2201 Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2
- 0802 Korneuburg**  
Stadtgemeindeamt, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39
- 0803 Stockerau**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2000 Stockerau, Am Neubau 1-3

## Krems

---

- 0901 Gföhl**  
Gemeindeamt, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3
- 0902 Krems an der Donau**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3500 Krems, Drinkweldergasse 14
- 0903 Langenlois**  
Stadtamt, 3550 Langenlois, Rathausstraße 2
- 0904 Spitz**  
Gemeindeamt, 3620 Spitz, Hauptstraße 15a

## Lilienfeld

---

- 1001 Hainfeld**  
Rathaus, 3170 Hainfeld, Hauptstraße 5
- 1002 Lilienfeld**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13

## Melk

---

- 1101 Mank**  
Gemeindeamt, 3240 Mank, Schulstraße 1
- 1102 Melk**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3390 Melk, Abt-Karl-Straße 19

- 1103 Pöchlarn**  
Autohaus Eigenthaler GmbH, 3380 Pöchlarn, Reichstraße 10
- 1104 Pöggstall**  
Gemeindeamt, 3650 Pöggstall, Hauptplatz 1
- 1105 Ybbs an der Donau**  
Babenbergerhof, 3370 Ybbs an der Donau, Wiener Straße 10
- 1106 Yspertal**  
Gemeindeamt, 3683 Yspertal, Hauptstraße 9

## Mistelbach

---

- 1201 Laa an der Thaya**  
Rathaus, 2136 Laa/Thaya, Stadtplatz 43
- 1202 Mistelbach**  
Haus der Wirtschaft, 2130 Mistelbach, Pater Helde-Straße 19
- 1203 Poysdorf**  
Rathaus, 2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
- 1204 Wolkersdorf**  
ecocenter Wolkersdorf, 2120 Wolkersdorf, Resselstraße 16

## Mödling

---

- 1301 Mödling**  
Haus der Wirtschaft, 2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101
- 1302 Perchtoldsdorf**  
Kulturzentrum Perchtoldsdorf, 2380 Perchtoldsdorf, Beatrixgasse 5a

## Neunkirchen

---

- 1401 Aspang-Markt**  
Gemeindeamt, 2870 Aspang-Markt, Hauptplatz 12
- 1402 Gloggnitz**  
Stadtamt, 2640 Gloggnitz, Sparkassenplatz 5
- 1403 Neunkirchen**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2620 Neunkirchen, Triester Straße 63
- 1404 Ternitz**  
Rathaus, 2630 Ternitz, Hans-Czettel-Platz 1

## Sankt Pölten

---

- 1501 Gablitz**  
Glashalle, 3003 Gablitz, Linzerstraße 89-91
- 1502 Herzogenburg**  
Gemeindeamt, 3130 Herzogenburg, Rathausplatz 8
- 1503 Neulengbach**  
Gemeindeamt, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 2

- 1504 Pressbaum**  
Stadtgemeinde, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
- 1505 Prinzersdorf**  
Gemeindeamt, 3385 Prinzersdorf, Hauptplatz 1
- 1506 Purkersdorf**  
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3002 Purkersdorf, Tullnerbachstraße 12
- 1507 Rabenstein an der Pielach**  
Gemeindeamt, 3203 Rabenstein/Pielach, Marktplatz 6
- 1508 Sankt Pölten**  
Wirtschaftsförderungsinstitut, 3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97

## Scheibbs

---

- 1601 Scheibbs**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3270 Scheibbs, Rathausplatz 8

## Tulln

---

- 1701 Atzenbrugg**  
Gemeindeamt, 3452 Atzenbrugg, Wachauer Straße 5a
- 1702 Kirchberg am Wagram**  
Gemeindeamt, 3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6
- 1703 Klosterneuburg**  
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5
- 1704 St. Andrä-Wördern**  
Gemeindeamt, 3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
- 1705 Sieghartskirchen**  
Gemeindeamt, 3443 Sieghartskirchen, Wiener Straße 12
- 1706 Tulln an der Donau**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3430 Tulln, Hauptplatz 15

## Waidhofen an der Thaya

---

- 1801 Waidhofen an der Thaya**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22

## Wiener Neustadt

---

- 1901 Kirchschatz in der buckligen Welt**  
Stadtgemeindeamt, 2860 Kirchschatz, Hauptplatz 1
- 1902 Pernitz**  
Gemeindeamt, 2763 Pernitz, Gentschgasse 1
- 1903 Wiener Neustadt**  
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15

## Zwettl

---

**2101 Ottenschlag**

Gemeindeamt, 3631 Ottenschlag, Oberer Markt 22

**2102 Zwettl**

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 32

## Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Niederösterreich) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Niederösterreich).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Niederösterreich	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK NÖ)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer NÖ	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	---	-------------------------------------	--	---	--

### Sparte Gewerbe und Handwerk

1	Bau	25	22	3553	7
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	14	11	726	7
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	14	11	396	3
5	Maler und Tapezierer	16	12	1175	7
6	Bauhilfsgewerbe	19	16	2403	7
7	Holzbau	14	11	433	4
8	Tischler und Holzgestalter	19	15	1915	7
10	Metalltechniker	20	15	2055	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	17	14	1478	7
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	21	19	3089	7
13	Kunststoffverarbeiter	13	(6)	173	2
14	Mechatroniker	19	15	1764	7
15	Fahrzeugtechnik	18	16	2301	7
16	Kunsthandwerke	18	14	2199	7
17	Mode und Bekleidungstechnik	16	12	1193	7
18	Gesundheitsberufe	14	11	437	4
19	Lebensmittelgewerbe	18	15	1441	7
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	24	20	4586	7
21	Gärtner und Floristen	15	13	1644	7
22	Berufsfotografie	18	14	1848	7
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	19	3373	7
24	Friseure	18	14	1902	7
25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a) Rauchfangkehrer		10	140	2
	b) Bestatter		10	136	2
26	Gewerbliche Dienstleister	30	25	5437	7

27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	28	18251	7
28	Persönliche Dienstleister	28	28	7727	7
29	Film- und Musikwirtschaft	16	(7)	912	7

### Sparte Industrie

1	Bergwerke und Stahl	16	(1)	8	1
2	Mineralölindustrie	16	(1)	7	1
3	Stein- und keramische Industrie	17	11	84	2
4	Glasiindustrie	14	(1)	14	1
5	Chemische Industrie	26	14	117	2
6	Papierindustrie	15	(1)	7	1
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(3)	24	1
9	Bauindustrie	18	(1)	16	1
10	Holzindustrie	26	15	241	3
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	21	(8)	145	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	17	(3)	34	2
13	Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	21	(4)	68	2
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	17	1
16	Metalltechnische Industrie	31	16	281	3
17	Fahrzeugindustrie	20	(2)	30	2
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(5)	71	2

### Sparte Handel

1	Lebensmittelhandel	29	26	3299	7
2	Tabaktrafikanen	16	13	951	7
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	16	1683	7
4	Agrarhandel	17			
	a) Weinhandel		14	763	7
	b) Agrarhandel		14	830	7
5	Energiehandel	14	11	533	5
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	12	504	5
7	Außenhandel	17	12	673	6
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	29	21	2759	7
9	Direktvertrieb	28	28	4687	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	15	11	537	5
11	Handelsagenten	19	17	1884	7

12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	14	11	475	4
13	Baustoff-, Eisen- und Holzhandel	32	31	5267	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	26	25	3743	7
15	Fahrzeughandel	30	29	4724	7
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	16	(9)	574	5
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	26	21	2995	7
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	27	4651	7
20	Versicherungsagenten	20	19	2380	7

### Sparte Bank und Versicherung

1	Banken und Bankiers	17	(2)	13	1
2	Sparkassen	15	(2)	18	1
3	Volksbanken	13	(1)	3	1
4	Raiffeisenbanken	18	(5)	43	2
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	1	1
6	Versicherungsunternehmen	19	(2)	17	1
7	Pensions- und Vorsorgekassen	14	(1)	1	1

### Sparte Transport und Verkehr

1	Schienenbahnen	17	(7)	48	2
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	16	15	329	3
3	Seilbahnen	13	(7)	38	2
4	Spedition und Logistik	18	15	423	4
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	21	1796	7
6	Güterbeförderungsgewerbe	29	30	2214	7
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(9)	252	3
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	24	20	1781	7

### Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	31	7128	7
2	Hotellerie	31	16	1394	7
3	Gesundheitsbetriebe	17	12	355	3
4	Reisebüros	14	10	251	3
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	11	380	3
6	Freizeit- und Sportbetriebe	29	26	3702	7

## Sparte Information und Consulting

1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	13	1453	7
2	Finanzdienstleister	19	12	1032	7
3	Werbung und Marktkommunikation	32	17	4595	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	31	10985	7
5	Ingenieurbüros	18	12	1125	7
6	Druck	13	10	225	3
7	Immobilien- und Vermögenstrehänder	22	12	1192	7
8	Buch- und Medienwirtschaft	14	11	526	5
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	12	873	7
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	16	(8)	163	2

## Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer NÖ
Gewerbe und Handwerk	19	15
Industrie	18	15
Handel	20	15
Bank und Versicherung	9	7
Transport und Verkehr	10	11
Tourismus und Freizeitwirtschaft	10	7
Information und Consulting	12	10

## Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer NÖ
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	21
Handel	32	28
Bank und Versicherung	11	15
Transport und Verkehr	22	15
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	20
Information und Consulting	24	20

### Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG  
(passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Kasachstan
Kolumbien
Montenegro
Neukaledonien
Nordmazedonien
San Marino
Serbien
Türkei